

## Entwurf

### **Zuwendungsbescheid für den Einsatz und Betrieb von Elektrobussen im Stadtgebiet Schwäbisch Hall**

Sehr geehrter Herr Dalhof,

der Gemeinderat der Stadt Schwäbisch Hall hat am 18.11.2020 beschlossen, den Ausbau der Elektromobilität im Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) mit 237.000 Euro zu fördern.

Es ergeht folgender Zuwendungsbescheid:

1. Die Stadt Schwäbisch Hall bewilligt der Stadtbus Schwäbisch Hall GmbH in Anlehnung an den Gemeinderatsbeschluss vom 18.11.2020 für den Betrieb von drei Elektrobussen und den für diesen Betrieb verbundenen zusätzlichen Betriebskosten eine Förderung von insgesamt 237.000 Euro.
2. Die Bewilligung dient der Förderung von nachgewiesenen laufenden Zusatzkosten für den Betrieb von drei Elektrobussen im Vergleich zu den laufenden Betriebskosten von vergleichbaren drei Bussen mit konventionellem Dieselantrieb im Öffentlichen Personennahverkehr der Stadt Schwäbisch Hall. Bei der Berechnung der zusätzlichen Betriebskosten ist eine jährliche Laufleistung von 50.000 km für jeden Bus hinterlegt, die mindestens zu erbringen ist.
3. Der Bewilligungszeitraum beträgt sieben Jahre, ab dem Jahr 2020 gerechnet. Die Zuwendung wird in sieben Jahresraten ausgezahlt, fällig jeweils zum 30.06. eines Jahres. Die Fälligkeit im Jahr 2020 ist am 30.11.2020. Die Raten betragen für die ersten sechs Jahre (2020 bis 2025) jeweils 33.800 Euro und für das Jahr 2026 einmalig 34.200 Euro. Eine Verlängerung des Bewilligungszeitraums ist ausgeschlossen.
4. Der Zuwendungsbetrag ist gedeckelt, d.h. über den bisherigen Berechnungsstand entstehende zusätzliche Betriebskosten führen nicht zu einer Erhöhung der Zuwendung. Fallen die durch den Elektrobetrieb entstandenen Zusatzkosten niedriger aus als die jährlichen Zuwendungsraten, werden die Förderraten entsprechend gekürzt.
5. Die Stadtbus Schwäbisch Hall GmbH weist der Stadt Schwäbisch Hall durch einen Verwendungsnachweis die tatsächlichen jährlichen Betriebskosten der geförderten Elektrobusse, mit dem Ausweis der Zusatzkosten im Vergleich zum konventionellen Dieselbetrieb, in geeigneter Form bis spätestens zum 31.05. des Folgejahres nach. Es ist eine Erklärung beizufügen, dass die zusätzlichen Betriebskosten tatsächlich entstanden und jederzeit belegbar sind. Die Auszahlung der jährlichen Zuwendungsraten erfolgt nur nach Vorlage dieses Nachweises und abgeschlossener Prüfung durch die Stadt Schwäbisch Hall. Auf Verlangen der Stadt ist auch ein Sachbericht über die Verwendung der Zuwendung vorzulegen.
6. Steuerliche und zuwendungsrechtliche Risiken, insbesondere zur Vereinbarkeit dieser Förderung mit anderen Förderprogrammen des Bundes oder anderen öffentlichen Körperschaften, trägt die Stadtbus Schwäbisch Hall GmbH.

7. Nach Bewilligung der Zuwendung ist der Stadt Schwäbisch Hall jede Art von Wechsel der Anteilseignern der Stadtbus Schwäbisch Hall GmbH unverzüglich anzuzeigen. Die Stadtbus Schwäbisch Hall GmbH verpflichtet sich außerdem, der Stadt Schwäbisch Hall anzuzeigen, wenn der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgeblichen Umstände sich ändern oder wegfallen oder sich herausstellt, dass der Verwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist. Die Bewilligung endet für den Fall einer Insolvenz mit sofortiger Wirkung.
8. Werden die Zuwendungsbeträge entgegen den Bestimmungen dieses Bescheids verwendet oder werden mit der Zuwendung verbundene Auflagen nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt, kann die Stadt ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit diesen Bescheid widerrufen. Dies gilt auch bei Änderungen der der Förderung zu Grunde liegenden Umstände, soweit sie nicht unerheblich sind.
9. Dieser Bescheid wird mit Bestandskraft bzw. mit erklärtem Rechtsmittelverzicht wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Widerspruch bei der Stadtverwaltung Schwäbisch Hall, Am Markt 6, 74523 Schwäbisch Hall, einlegen.

Mit freundlichen Grüßen

Oscar Gruber  
Fachbereichsleiter

**Anlage**

Empfangsbekanntnis / Rechtsmittelverzicht

Stadtverwaltung Schwäbisch Hall  
Fachbereich Finanzen  
Am Markt 5  
74523 Schwäbisch Hall

**Empfangsbekanntnis / Rechtsmittelverzicht für den Zuwendungsbescheid der Stadt Schwäbisch Hall vom ...11.2020 (AZ. 650.11)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadtbusschwäbisch Hall GmbH ist der Bescheid vom ...11.2020 bekannt gegeben worden.

Auf die Einlegung von Rechtsmitteln wird verzichtet.

....., den .....

.....